

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2ef56f3a-dfc8-3b25-8753-58d38ddb69d6>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	NBauO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Niedersachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	21072

## § 80 NBauO - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bauarbeiten ohne Abgrenzungen, Warnzeichen, Schutzvorrichtungen oder Schutzmaßnahmen durchführt oder durchführen lässt, die nach [§ 11 Abs. 1](#) oder [2](#) erforderlich sind,
2. entgegen [§ 11 Abs. 3](#) ein Bauschild nicht anbringt,
3. ein Bauprodukt entgegen [§ 21 Abs. 3](#) ohne Ü-Zeichen verwendet,
4. eine Bauart ohne eine nach [§ 16a Abs. 2](#) erforderliche Bauartgenehmigung oder ein nach [§ 16a Abs. 3](#) erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis für Bauarten anwendet,
5. ein Bauprodukt mit einem Ü-Zeichen kennzeichnet, ohne dass dafür die Voraussetzungen des [§ 21 Abs. 1](#) vorliegen,
6. eine verantwortliche Person entgegen [§ 52 Abs. 2 Satz 1](#) nicht bestellt oder gegenüber der Bauaufsichtsbehörde unrichtige Angaben darüber macht, wer als verantwortliche Person bestellt ist,
7. als Bauherrin oder Bauherr [§ 52 Abs. 2 Satz 4](#) zuwiderhandelt,
8. entgegen [§ 52 Abs. 2 Satz 6](#) oder [7](#) eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde nicht macht,
9. in einem Fall des [§ 62](#) oder, soweit die Bauaufsichtsbehörde die Baumaßnahme nicht prüft, in einem Fall des [§ 63](#) oder [64](#) als Entwurfsverfasserin, Entwurfsverfasser, Sachverständige oder Sachverständiger nicht dafür sorgt, dass der Entwurf dem öffentlichen Baurecht entspricht ([§ 53 Abs. 1](#) und [2](#)),
10. entgegen [§ 54 Abs. 1 Satz 2](#) einen vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt oder nicht auf der Baustelle bereithält,
11. entgegen [§ 55 Abs. 1 Satz 1](#) eine Baumaßnahme nicht überwacht,

12. eine Baumaßnahme ohne die erforderliche Baugenehmigung ([§ 59 Abs. 1](#)) oder abweichend von der Baugenehmigung durchführt oder durchführen lässt,
13. ein Hochhaus oder einen nicht im Anhang genannten Teil einer baulichen Anlage ohne die nach [§ 60 Abs. 3](#) erforderliche Anzeige abbricht oder beseitigt oder mit dem Abbruch oder der Beseitigung eines Hochhauses oder eines nicht im Anhang genannten Teils einer baulichen Anlage vor Ablauf der Frist nach [§ 60 Abs. 3 Satz 5](#) beginnt,
14. eine Baumaßnahme nach [§ 62](#) ohne die Bestätigung nach [§ 62 Abs. 2 Nr. 3 oder 4](#) oder entgegen [§ 62 Abs. 8 Satz 3](#) durchführt oder durchführen lässt,
15. eine Baumaßnahme entgegen [§ 62 Abs. 9 Satz 1](#) abweichend von den Bauvorlagen durchführt oder durchführen lässt,
16. eine Baumaßnahme ohne die notwendige Zulassung einer Abweichung oder ohne die notwendige Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ([§ 66](#)) oder abweichend von einer zugelassenen Abweichung oder einer erteilten Ausnahme oder Befreiung durchführt oder durchführen lässt,
17. einen fliegenden Bau
  - a) ohne die nach [§ 75 Abs. 2](#) erforderliche Ausführungsgenehmigung aufstellt,
  - b) ohne die nach [§ 75 Abs. 5 Satz 1](#) erforderliche Anzeige aufstellt oder
  - c) ohne die nach [§ 75 Abs. 5 Satz 2](#) erforderliche Gebrauchsabnahme in Gebrauch nimmt,
18. eine bauliche Anlage entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach [§ 77 Abs. 6 Satz 2](#) vor einer Schlussabnahme in Gebrauch nimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist und auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, wenn die Verordnung oder die örtliche Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz oder nach Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes zu erwirken oder zu verhindern.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 bis 6, 9 und 12 bis 17 sowie nach Absatz 3 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(6) <sup>1</sup>Bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nrn. 3 und 5 können die dort bezeichneten Bauprodukte eingezogen werden. <sup>2</sup>[§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) ist anzuwenden.